



## Dreizehnte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

vom 11. November 2024

Auf Grund des § 10 Nr. 11 Heilberufe-Kammergegesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBI. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBI. BW 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 18. und 19. Oktober 2024 die nachfolgende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen:

### **Artikel 1 – Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer**

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 01.07.2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einheft S. 8), zuletzt geändert durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 13. Juni 2023 (amtlich bekannt gemacht am 16. Juni 2023 auf der Kammerhomepage: [www.lpk-bw.de](http://www.lpk-bw.de)), wird wie folgt geändert:

#### **1. Abschnitt A. erhält folgende Änderungen:**

In Absatz 1 werden folgenden redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

- a.) In Satz 1 werden hinter den Wörtern: „*Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung*“ die Wörter: „*für Verdienstausfall und Zeitversäumnis*“ eingefügt.
- b.) In Satz 3 werden vor den Wörtern: „*Referententätigkeiten von Vorstandsmitgliedern*“ die Wörter: „*Aufwandsentschädigungen für*“ eingefügt.
- c.) In Satz 4 werden die Wörter: „*zu vergüten*“ ersetzt durch die Wörter: „*zu entschädigen*“.

#### **2. Abschnitt B. erhält folgende Änderungen:**

- a.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„*B. Aufwandsentschädigung für Kreisvorsitzende, Kammerdelegierte, Ausschussmitglieder und für weitere Personen*“

**b.)** Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der die folgende Fassung erhält:

*„Die Kreisvorsitzenden und ihre Stellvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung von Euro 60,- die Stunde. Sie haben eine Rechnung einzureichen, die den zeitlichen Aufwand ausweist. Die Abrechnung einer Summe von mehr als Euro 480,- im Monat bedarf einer qualifizierten Begründung. Für die Teilnahme an der Vertreterversammlung gilt Absatz 2. Die Entschädigung für notwendige Reise- und Wartezeiten richtet sich nach Absatz 5.“*

- c.)** Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.
- d.)** Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- e.)** Der bisherige Absatz 2a wird zu Absatz 3a.
- f.)** Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der den folgenden Wortlaut erhält:

*„Für die Sitzungsvorbereitung und für die Prüfung von Unterlagen erhalten Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des PTJ-Redaktionsbeirates eine Aufwandsentschädigung in der in Absatz 3 für Ausschusssitzungen bestimmten Höhe. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird für höchstens drei Stunden pro Sitzung oder Prüfauftrag gewährt, es sei denn, der Vorstand bewilligt aufgrund einer qualifizierten Begründung ausnahmsweise eine höhere Aufwandsentschädigung.“*

- g.)** Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
- h.)** Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und erhält folgende neue Fassung:  
*„Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Kammermitglieder in Kommissionen und Arbeitskreisen und an den Berufsgerichten der Kammer.“*
- i.)** Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- j.)** Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- k.)** Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
- l.)** Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.
- m.)** Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10.

### **3. Abschnitt C.** erhält folgende Änderung:

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

*„C. Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Kreisvorsitzende, Kammerdelegierte und Mitglieder in Ausschüssen, Arbeitskreisen und an den Berufsgerichten der Kammer“*

### **4. Abschnitt F.** erhält folgende Änderung:

Im Absatz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Satz 1 werden die Wörter: „*bis Ende des ersten Monats des auf den Termin folgenden Quartals*“ ersetzt durch die Wörter: „*sechs Wochen nach dem Termin oder Prüfauftrag*“.

## **Artikel 2 - Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungs- und Reisekostenordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## **Artikel 3 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der LPK BW tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Vorstehende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg*

*vom: 28. Oktober 2024*

*Az: 31-5415.5 -001/1*

*hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.*

*Stuttgart, 11. November 2024*

*gez. Dipl.-Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz*

*Präsident*